

mit, in Verfahren wegen Straftaten in der Bauwirtschaft Bauarbeiter und wegen Straftaten im Handel Handelsfunktionäre bzw. Verkäuferinnen. Ihre Ausführungen und ihre Mitwirkung waren — da sie auf eigenen unmittelbaren Erfahrungen und auf Sachkunde beruhten — am überzeugendsten und wirkungsvollsten.

III

Die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften und ihren Beauftragten im gerichtlichen Eröffnungsverfahren und bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung

1. Die Aufgaben des Gerichts

Mit dem Eröffnungsverfahren, d. h. mit der Einreichung der Anklageschrift, geht die Verantwortung für die weitere Durchführung des Strafverfahrens und die zu treffenden Entscheidungen auf das Gericht über. Auf der Grundlage des *vorliegenden* Ermittlungsergebnisses hat das Gericht zu prüfen, ob

- hinsichtlich der in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigung hinreichender Tatverdacht besteht,
- die Voraussetzungen und die Notwendigkeit für die Durchführung eines gerichtlichen Hauptverfahrens vorliegen.

Gestattet das vorliegende Ermittlungsergebnis keine Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens, die Ablehnung der Eröffnung, die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege, d. h., sind weitere Ermittlungen notwendig, dann hat das Gericht die Sache gemäß § 174 Strafprozeßordnung an den Staatsanwalt zurückzugeben.

Bestandteil der Prüfung der Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens durch das Gericht ist, ob die Untersuchungsorgane und der Staatsanwalt die gesellschaftlichen Kräfte in das Strafverfahren einbezogen haben. Die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte ist jedoch nicht nur eine Aufgabe der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts, sondern auch des Gerichts selbst. Das Untersuchungsorgan hat stets — abgesehen von den dargelegten Ausnahmefällen — das Kollektiv, in dem der Beschuldigte arbeitet und lebt, in